

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

104 (13.11.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 104

Karlsruhe, den 13. November

1951

Inhalts-Verzeichnis

938-949

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 938 Auflösung des Eisenbahn-Vermessungsamts Karlsruhe und Einrichtung eines selbständigen Vermessungsbüros
939 Aushang der Plakate „Goldene Worte“
940 Kinderzuschläge
941 Verzeichnis der Bundesbahnfilme 1951/1952
942 Vorlage der Dienstunfähigkeitsmeldungen bei Beamten

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 943 Reisekostenvorschrift; hier: Zuschuß an abgeordnete hauptamtliche Lehrkräfte bei Eisenbahnschulen

III. Betrieb und Fahrplan

- 944 Meldungen über Ausfall, Aussetzen und Wiedereinsetzen von Reisezugwagen im internationalen Verkehr

945 RIC-Vorschrift

IV. Verkehr

- 946 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch
947 Kraftomnibusverkehr; Weiterbeförderung der Reisenden beim Ausfall eines Bundesbahn-Omnibusses im Gelegenheitsverkehr
948 Ladefristüberschreitung oder Abbestellung von Wagen durch die Besatzungsmächte

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 949 Straßenfahräder

VIII. Nachrichten

- Plakataushang „Hände weg, Munition“
Verlust von Scheckvordrucken
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

938 Auflösung des Eisenbahn-Vermessungsamts Karlsruhe und Einrichtung eines selbständigen Vermessungsbüros 14 A 4 Ogdeb (ABl 104. 13. 11. 51.)

Das Eisenbahn-Vermessungsamt Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. 11. 1951 aufgelöst. Gleichzeitig wird für den Geschäftskreis des ehemaligen Verma ein selbständiges Direktionsbüro mit der Bezeichnung „Vermessungsbüro (abgekürzt: Tv)“ eingerichtet.

939 Aushang der Plakate „Goldene Worte“

9 Vt 7 Lgag (ABl 104. 13. 11. 51.)

Vorgang: ABlVerf 695/51

In Abänderung der ABlVerf Nr 695/51 vom 17. 8. 51 sind die Interessenten für den Plakataushang „Goldene Worte“, soweit die Plakate auf Bahngelände außerhalb der Bahnhofswirtschaften ausgehängt werden sollen, nicht an die Deutsche Eisenbahn-Reklame zu verweisen. Anträge hierfür sind vielmehr der ED wegen Abschluß eines kostenpflichtigen Gestattungsvertrages vorzulegen. An dem gebührenfreien Aushang in den Bahnhofswirtschaften nach Zustimmung der Pächter ändert sich nichts.

940 Kinderzuschläge

3 A P 21 Pbs (ABl 104. 13. 11. 51.)

HVB 13.135 Pbs 6 vom 5. 10. 1951

GDE 4.307 Pbs vom 11. 10. 1951

I.

Kinderzuschlag; hier: Gewährung von Kinderzuschlag während des Schulbesuchs im Ausland bei zwischenstaatlichem Schüleraustausch

Auf Grund des zwischenstaatlichen Schüleraustausches werden Schüler auf ein Jahr im Ausland kostenlos untergebracht. Während dieser Zeit wird die Schulbildung im Gastland fortgesetzt. Nach der Rückkehr rücken die Schüler ohne Aufnahmeprüfung in die

nächste Klasse auf. Für diese Kinder kann der Kinderzuschlag auch für die Zeit des Aufenthalts im Ausland weitergewährt werden, wenn dort eine ausländische Schule besucht und der Unterricht auf die Ausbildung in Deutschland angerechnet wird. Den Schüleraustausch und Besuch der ausländischen Schule hat der Beamte umgehend mit Vordruck 20 055 der Zahlstelle zu melden.

Wird dagegen die Schulausbildung außerhalb des zwischenstaatlichen Schüleraustausches an einer ausländischen Schule durchgeführt, dann kann der Kinderzuschlag für über 16 Jahre alte Kinder nur gezahlt werden, wenn das Kind eine gleiche Schule unter den gleichen Vergünstigungen nicht in Deutschland besuchen kann. Ferner tritt in der Zahlung des Kinderzuschlags keine Unterbrechung ein, wenn ein Student während seines Studiums zur Ergänzung seiner Ausbildung vorübergehend eine ausländische Hochschule besucht.

Zusatz der ED Karlsruhe:

Der auszufüllende Vordruck 20 055 ist, möglichst durch eine Bescheinigung der ausländischen Schule belegt, dem Personalbüro der ED K zur Genehmigung vorzulegen.

Auch der ganzjährige Besuch einer französischen Mittelschule (Collège française) in der französisch besetzten Zone wird ausnahmsweise dann als Schul- und Berufsausbildung anerkannt, wenn darin eine Vorbereitung des im Haushalt der Eltern lebenden Kindes auf einen späteren Lebensberuf zu erblicken ist oder wenn der Besuch dieser Schule als Vorstufe zum Besuch der Dolmetscherschule in Germersheim oder anderer Schulen zur Erlernung von Fremdsprachen dient. Alle Anträge auf Gewährung des Kinderzuschlages bei Besuch einer derartigen Schule sind stets dem Personalbüro der ED K zur Entscheidung vorzulegen.

II.

Kinderzuschlag; hier: Wegfall des Kinderzuschlages wegen Rentenerhöhung

Nach dem vom Bundestag beschlossenen Rentenzulagegesetz vom 10. August 1951 (Bundesgesetzblatt

Teil I Seite 505) wird vom 1. Juni 1951 an zu den Kinderzuschüssen aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung eine Zulage von monatlich 5.— DM für jedes zuschufberechtigte Kind gewährt. Durch diese Zulage erhöht sich der Kinderzuschuß aus den genannten Versicherungen auf monatlich 20.— DM. Das hat zur Folge, daß für Pflegekinder und Enkel, Stiefkinder und uneheliche Kinder weiblicher Bediensteter, die solche Zuschüsse erhalten, kein Kinderzuschlag mehr zu zahlen ist.

Die Empfänger von Kinderzuschüssen haben die Gewährung der Zulage den Kassen und Lohnrechnungsstellen mit Änderungsmitteilung bekanntzugeben. Diese Stellen prüfen aber auch von sich aus, ob derartige Fälle vorliegen und stellen die Zahlung des Kinderzuschlags gem § 12 Ziff 7 BesO mit Ablauf des Monats August 1951 ein. Die Einstellung des Kinderzuschlags ist dem Personalbüro der ED K unter Beifügung aller Unterlagen mitzuteilen.

941 Verzeichnis der Bundesbahnfilme 1951/1952

9 V 9 Awm-(Abl. 104. 13. 11. 51.)

Die Filmstelle der Deutschen Bundesbahn beim Eisenbahn-Zentralamt Minden (Westf) hat ein Verzeichnis der Bundesbahnfilme herausgegeben, das nachstehende Angaben enthält:

a) fertige Filme

Bestell-Nr	Titel	Länge m	Spiel-dauer Min.	Erläuterung
801.9	„Reichsbahnbaut auf“	352	31	Film vom Wiederaufbau 1945—1950
802.9	„Alte Stadt im Lebensstrom“	188	17	Ein Verkehrstag auf Schiene und Straße
803.9	„Weiße Welt“	187	17	Wintersportreisen und Winterschwierigkeiten im Lokdienst
804.9	„Brücken über Europa“	163	15	Film über den Skandinavien-Italien-Expreß
805.9	„Menschen, Städte, Schienen“	207	18	Film über den Alpen-Nordsee-Expreß
806.9	„Frühling am Bodensee“	162	15	Film über die Bodenseeschiffe
807.9	„Freut Euch des Lebens“	153	14	Kurzfilm über Tanzexpreß und andere Sonderzüge
808.9	„Unsterblicher Eulenspiegel“	180	16	Eulenspiegelreden der Gegenwart zwischen Braunschweig und Mölln
809.9	„Brücken zum Meer“	203	18	Film über Güterumschlag in den Seehäfen
810.9	„Mit dem Zirkus unterwegs“	180	16	Zirkusauf- u. -abbau, Bahntransport
811.9	„Der neue Zug“	137	12	Herstellung der modernsten Doppelstockzüge
812.9	„Der Große Bär“	118	10	Farb-Zeichentrickfilm über Güterverkehr
813.9	„Kleiner Mann auf großer Reise“	400	35	Wissenswertes von der Eisenbahn (für Mittelklassen der Schulen)

b) Filme in Vorbereitung (werden voraussichtlich Anfang 1952 lieferbar sein)

814.9	„Die Eisenbahn“			Entwicklung u. Bedeutung der Eisenbahn für die Wirtschaft
815.9	„Rollender Stahl“			Film über Entstehung eines Lokradsatzes
816.9	„Ein verbotener Ausflug“			Farb-Zeichentrickfilm für Reiseverkehr
817.6	„Der Güterladedienst“			Lehrfilm über Güterannahme, Umladung und Ausgabe

Den EVÄ und der Esch Lindau haben wir genaue Inhaltsübersichten zugesandt. Ggf können also bei den

EVÄ oder der Esch Lindau nähere Erkundigungen eingezogen werden.

Die Bundesbahnfilme stehen allen Stellen kostenlos zur Verfügung. Sie dürfen auch nur unentgeltlich vorgeführt werden.

Auf folgendes wird noch besonders aufmerksam gemacht:

1. Bundesbahnfilme (16 mm Schmaltonfilm) müssen rechtzeitig schriftlich bestellt werden unter Angabe von Titel, Bestellnummer und Spieltermin. Anforderungen sind an den Pressedienst der ED zu richten. Es ist weiter zweckmäßig, Teilnehmerkreis oder Anlaß anzugeben, damit Ersatzfilme zugewiesen werden können, wenn der angeforderte Film nicht verfügbar ist.
2. Nach der letzten Vorführung müssen die Bundesbahnfilme unverzüglich als Dienstgut-Einschreiben mit Dienstpaket-Begleitschein (Gepäck) an die Bundesbahn-Filmstelle Minden (Westf) zurückgesandt werden unter besonderer Bezeichnung als „feuergefährliches Filmgut“.
3. Die Vorführung von Bundesbahnfilmen in Lichtspielhäusern und bei öffentlichen Veranstaltungen ist nur durch einen von der Bundesbahnfilmstelle beauftragten Filmverleih zugelassen (nicht durch Eisenbahnstellen).
4. Nach der letzten Vorführung soll der Film nicht zurückgerollt werden. Das macht die Filmstelle selbst, wobei der Film auf Beschädigungen untersucht wird. Festgestellte Mängel sind auf dem beigegebenen Leihzettel zu vermerken.
5. Tonfilme dürfen nicht auf Stummfilmgeräten vorgeführt werden.
6. Der Vorführer haftet für alle Schäden an Filmkopien, Spulen oder Filmkartons.

942 Vorlage der Dienstunfähigkeitsmeldungen bei Beamten

3 P 10 Pa (Abl 104. 13. 11. 51.)

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Dienstunfähigkeitsmeldungen der Beamten nach Vordruck 145 09 unmittelbar nach Ablauf der vierwöchigen Dienstunfähigkeit eines Beamten der ED und a u f g e f o r d e r t auf dem Dienstwege vorzulegen sind. Entgegen dieser Bestimmung sind die Dienstunfähigkeitsmeldungen bisher zum Teil erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt oder nur auf besondere Anforderung des Personalbüros vorgelegt worden. Um die in jedem Einzelfalle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen zu können, erwarten wir künftig eine genaue Beachtung dieser Bestimmung.

Etwa noch ausstehende, jedoch bereits fällige Dienstunfähigkeitsmeldungen sind umgehend vorzulegen, sofern der Beamte den Dienst inzwischen noch nicht wieder angetreten hat.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

943 Reisekostenvorschrift; hier: Zuschuß an abgeordnete hauptamtliche Lehrkräfte bei Eisenbahnschulen

3 A F 8 Pk (Abl 104. 13. 11. 51.)

Bei ABest 34 e) (20) c) der RVB ist unter

„Reisekostenstufe IV 1.75 DM“

zuzusetzen

„Reisekostenstufe V 1.50 DM“

Diese Ergänzung gilt mit sofortiger Wirkung. Soweit bisher an solche Beamte der Reisekostenstufe V andere Zuschußbeträge gezahlt wurden, bleibt es für die rückliegende Zeit dabei.

III. Betrieb und Fahrplan

944 Meldungen über Ausfall, Aussetzen und Wiedereinsetzen von Reisezugwagen im internationalen Verkehr

33 Bfp 15 Bip (ABl 104. 13. 11. 51.)

Die Niederländischen Eisenbahnen in Utrecht teilen mit, daß Telegramme über Ausfall, Aussetzen und Wiedereinsetzen von Reisezugwagen im internationalen und Besatzungsverkehr meistens zu spät eintreffen. Sie bitten daher um fernmündliche Übermittlung derartiger Meldungen mit anschließender fernschriftlicher Bestätigung. Die in der SbV zu § 96 (1) bestimmten Bahnhöfe geben die Meldungen wie bisher fernschriftlich an Treindienst Utrecht und darüber hinaus fernmündlich an die Ozl Karlsruhe (Ruf Nr. 472—474), von wo die Meldungen an die Ozl Essen zur Übermittlung an Treindienst Utrecht weitergegeben werden.

Im Anhang RIC sowie im DWP Seite 7 ist bei Niederlande entsprechende Vormerkung zu machen.

945 RIC-Vorschrift

33 Bfp 15 Bip (ABl 104. 13. 11. 51.)

Im „Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im internationalen Verkehr“ (RIC) sind folgende Berichtigungen durchzuführen:

Anlage V	Norwegische Staatsbahnen
Seite 107	In der zweiten Zeile ist Sira durch Egersund zu ersetzen. In der fünften Zeile ist nach Lilleström — Charlottenburg Grenze anzufügen.
Anlage VIII	Frankreich
Seite 123	Die bisherigen Angaben sind zu streichen und durch folgende zu ersetzen: Frankreich Nationale Gesellschaft der Französischen Eisenbahnen

IV. Verkehr

946 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch

7 Wg 4 Vgbt (ABl 104. 13. 11. 51.)

Behälterdienstbuchverf (Bdb) Nr 8/1951 betr: Gewichtsermittlung bei pa-Behältern und Nr 9/1951 betr: a) Baulicher Zustand der für den Auslandsverkehr zu stellenden Kleinbehälter, b) Ankleben von Zusatzzetteln, c) DV 752 a — Beh Vo Trag — Einführungsverf zu § 4 Abs 4 — wurden verteilt. Behälterdienstbuch ergänzen.

947 Kraftomnibusverkehr; Weiterbeförderung der Reisenden beim Ausfall eines Bundesbahn-Omnibusses im Gelegenheitsverkehr

9 A V 24 Vkkp (ABl 104. 13. 11. 51.)

An alle Bfe, Fka, Kbw, Bw, VÄ, BÄ, MÄ des Bezirks

Ein wesentlicher Vorzug, den die Deutsche Bundesbahn gegenüber dem privaten Omnibusgewerbe bei der Durchführung von Sonderfahrten mit Omnibussen hat, ist die Möglichkeit, die Fahrtteilnehmer bei Ausfall eines Omnibusses unterwegs rasch und ohne zusätzliche Kosten weiter zu befördern.

Wir geben nachstehend einige Hinweise über die in solchen Fällen zu treffenden Maßnahmen.
Oberster Grundsatz:

Betreuung und Weiterbeförderung der Reisegesellschaft und somit Durchführung der übernommenen Beförderungsleistung!

Unbeschadet der nach § 16 DA 021 zu erstattenden Meldungen ist je nach Lage zu entscheiden

1. Weiterbeförderung auf der Schiene
2. Weiterbeförderung mit Bahnbus
3. Weiterbeförderung mit Kom anderer Verkehrsträger (Ausnahmefall).

Weiterbeförderung auf der Schiene

Der schnellste und einfachste Weg ist in den meisten Fällen die Weiterbeförderung auf der Schiene. Auf der Rückfahrt ist diese Möglichkeit immer die gegebene. Auf der Hinfahrt wird die Weiterbeförderung auf der Schiene dann zweckmäßig sein, wenn die Reisegesellschaft so das Ziel ohne allzu große Verzögerung erreicht. Wesentlich ist in diesem Fall die weitere Führungnahme mit der Reisegesellschaft, damit diese über die Art der Rückfahrt verständigt werden kann (Reiseplanänderung bei evtl Rückfahrt auf der Schiene). Bei der Weiterbeförderung auf der Schiene ist der Beförderungsschein von der Fahrkartenausgabe des Bfs, auf dem die Weiter- bzw Rückfahrt auf der Schiene angetreten wird, für die Schienenstrecke gültig zu schreiben. Durch Zusammenarbeit von Fka, Aufsichtsbeamten und Zugführer ist die weitere Betreuung der Reisegesellschaft unbedingt zu sichern.

Weiterbeförderung mit Bahnbusen

Ist eine Weiterbeförderung auf der Schiene nicht möglich oder erscheint sie nicht angezeigt, so ist für schnellste Heranschaffung eines Ersatzfahrzeuges zu sorgen. Innerhalb des eigenen Bezirks wird dies auf keine größeren Schwierigkeiten stoßen. In fremden Bezirken muß zur Vermeidung unnötiger Zeitverluste zunächst versucht werden, einen Ersatzwagen aus dem betreffenden Bezirk zu erhalten. Ggf ist die Heimdirektion einzuschalten.

Weiterbeförderung mit Kom anderer Verkehrsträger

Es wird sich in manchen Fällen nicht umgehen lassen, private Fahrzeuge einzusetzen. Diese Möglichkeit kommt nur für kurze Strecken in Frage (Fahrt zum nächsten geeigneten Bahnhof oder zur nächsten Bahnbusverkehrsstelle). In diesen Fällen ist mit dem Unternehmer ein ortsüblicher km-Satz zu vereinbaren. Als ortsüblich können Sätze von 0.60 DM bis 1.— DM pro km je nach Größe und Ausstattung des Wagens angesehen werden. Für Leer-km sind nach Möglichkeit geringere Sätze zu vereinbaren. Der Unternehmer ist zu bitten, die Rechnung unter Angabe der gefahrenen km und des vereinbarten Satzes an die Heimdirektion zu senden.

Die Sorge für die Weiterbeförderung der Reisegesellschaft ist die dringendste Aufgabe des Kraftwagenführers. Sollte die Fahrt ausnahmsweise durch einen Reiseleiter der DB begleitet werden, so übernimmt dieser die Aufgabe der weiteren Fahrtdurchführung.

Wenn auch die Weiterbeförderung der Reisenden in derartigen Fällen zunächst Aufgabe der verkehrsdienstlichen und maschinentechnischen Dienststellen ist, so muß doch durch reibungslose Zusammenarbeit aller Stellen, — auch der des Betriebsdienstes — erreicht werden, daß die bei diesen Gelegenheiten unvermeidbar auftretenden Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Reisegesellschaft muß den Eindruck gewinnen, daß der Kundendienst der Deutschen Bundesbahn sich auch in solchen Lagen und gerade dann bewährt.

Reisegesellschaften mit Fahrzeugen anderer ED'en sind in gleicher Weise zu unterstützen.

948 Ladefristüberschreitung oder Abbestellung von Wagen durch die Besatzungsmächte

33 H Btr 10 Bm (ABl 104. 13. 11. 51.)

In letzter Zeit klagen viele Dienststellen über säumige Verladung oder Abbestellung von Wagen durch Einheiten der Besatzungsmächte. Diese Verzögerung des Wagenverkehrs ist bei dem heutigen Wagenmangel untragbar. Ab sofort muß deshalb die verladende Stelle nach Eingang eines Auftrages der Transportgruppe Karlsruhe zur Bereitstellung von Wagen für die Besatzung mit der Verladeeinheit klären, ob Verladetags

sowie Zahl und Gattung der Wagen mit den Wünschen des Versenders übereinstimmt. Abweichungen sind der Tg K (Ruf 1837) zu melden. Werden Sonderzüge für die Besatzungsmächte auf benachbarten geeigneten Zugbildungsbahnhöfen gebildet, obliegt diese Aufgabe dem in der Anweisung der Tg K genannten zuständigen Verladebahnhof. Wegen Berechnung von Wagenstandgeld bei Ladefristüberschreitung oder Abbestellung von Wagen verweisen wir auf § 21 und § 25 der Vorläufigen Abfertigungsvorschrift für den französischen Besatzungsverkehr Teil II (franz A V II) gültig vom 1. September 1950.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

949 Straßenfahräder 24 St 31 Zgvf (ABl 104. 13. 11. 51.)

Um eine Übersicht über die im Bezirk z Zt vorhandenen bahneigenen Straßenfahräder zu bekommen, melden alle Dienststellen, denen Straßenfahräder zugeweiht sind, die Stückzahlen fernmündlich dem vorgesetzten Amt, die der ED unmittelbar unterstellten Dienststellen dem für sie zuständigen Direktionsbüro. Die Ämter und die Direktionsbüros, denen Dienststellen zugeweiht sind, stellen diese Meldungen zusammen, schlagen ihre eigenen Stückzahlen zu und geben sie schriftlich — nach Dienststellen geordnet — an das Stoffbüro der ED weiter. Die übrigen Direktionsbüros und die beiden EAW Offenburg und Friedrichshafen melden ihre Stückzahlen fernmündlich unmittelbar ans Stoffbüro (Ruf 1624). Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Meldungen müssen bis spätestens 20. 11. 1951 beim Stoffbüro eingegangen sein.

VIII. Nachrichten

Plakatausgang „Hände weg, Munition“

9 Vt 7 Lgag (ABl 104. 13. 11. 51.)

Den Bahnhöfen in Südbaden werden in nächster Zeit von den Landratsämtern Plakate zugehen, auf denen vor herumliegender Munition gewarnt wird.

Die Plakate sind bis zum 31. Dezember 1951 auszuhängen.

Verlust von Scheckvordrucken

10 F 12 Kksch (ABl 104. 13. 11. 51.)

Die Reiseschecke 005 226 bis 005 230 zu je 50.— DM des OR Alfred Hering z Zt HVB Offenbach (Main) Konto Eb-Sparkasse Essen 32 887 sind in Verlust geraten und für ungültig erklärt.

Bei etwaiger Vorlage ist der Name des Vorzeigers festzustellen.

14 A 40 Abaa (ABl 104. 13. 11. 51.)

Eisenbahner der früheren Feld-Maschinenabt. 2!

Um das Schicksal der vielen Vermißten der FMA 2 zu klären, wird ein Treffen der früheren Angehörigen dieser Feld-Eisenbahneinheit für den 18. November 1951 in Koblenz vorbereitet.

Alle Eisenbahner, die dem FMA 2 angehört haben, wollen ihre Anschrift dem Reichsbahnsekretär Eppels, Bahnbetriebswerk Neuß, Neuß (Rh), Furtherstr. 1 bis zum 14. 11. 1951 mitteilen.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 104. 13. 11. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechn B 8-Rate bei der Bm 1 Lindau „1. Kanzleikraft“ — 3 H P 41 —	sofort	—	27.11.1951	
Die Divostelle des Bfs 4. Klasse Aha (B-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	(Dienstwohnung) 3 Zimmer, 1 Kammer, 150 qm Hausgarten	27.11.1951	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Bad Teinach — EBA Calw — — 3 H P 43 —	sofort	Küche, 1 Zimmer, 2 Dachkammern. Viehstall	25.11.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Weichenwärterposten 232 — Stellwerksdienst — beim Bf Appenweier — — 3 HP 43 —	sofort	—	1.12.1951	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Langenbrand-Bermersbach — EBA Rastatt — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus: Küche, 2 Zimmer, 1 Dachkammer nach Wegzug des seitherigen Posteninhabers beziehbar. 304 qm Hausgarten	1.12.1951	Bewerber muß im Fahr- u Abfertigungsdienst ausgebildet sein
3 Obersignalwerkmeisterposten (Bauzugführer der mech. Signalbauzüge 1—3)	sofort	Derzeitiger Wohnsitz kann beibehalten werden	30.11.1951	Bewerber müssen in der Lage sein, die bisher von den Richtmeistern der Signalbauanstalten ausgeführten Montagearbeiten selbstständig bei eigener Mitarbeit auszuführen.
1 Obersignalwerkmeisterposten (Bauzugführer des elektr. Signalbauzuges)				
2 Signalwerkmeisterposten (Führer der mech. Signalbautrupps 1—2)				
1 Signalwerkmeisterposten (Führer des Blockbautrupps) bei der Sigw Singen/Hohentw. — 4 H P 49 —				

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe